

Arbeitsjournal

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug. Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto. Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend. Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

64. Jahrgang

Berlin, den 8. September 1926

Nummer 71

Das Gewerkschaftsrecht in Deutschland

Die republikanische Verfassung von Weimar zeigt bereits den inneren Zusammenhang zwischen Arbeitsrecht und Gewerkschaftsrecht. Während der Artikel 157 ankündigt, daß die Arbeitskraft unter dem besonderen Schutz des Reiches steht, spricht Artikel 159 die bedingungslose Koalitionsfreiheit für alle Berufe klar aus. Das Arbeitsrecht könnte sich auch niemals auswirken, wenn nicht gleichzeitig den großen Koalitionen der Arbeiter und Angestellten durch die Vereinigungsfreiheit und durch ein Mindestmaß von rechtlich anerkannten gewerkschaftlichen Befugnissen die Möglichkeit gegeben wäre, den in Gesetzesparagrafen vorgesehenen sozialen Schutz auch tatsächlich zu verwirklichen. Man kann auch hier die Bestimmungen der Verfassung als das grundsätzliche Bekenntnis zur Schaffung des Arbeitsrechts und des Gewerkschaftsrechts ansehen; die Verfassung lebendig zu gestalten, mußte aber Aufgabe der Gewerkschaften selbst bleiben. Das Recht der Gewerkschaften konnte sich nur aus der sozialen Bewegung der Arbeiter und Angestellten heraus entwickeln. In dieser Entwicklung hat die im November 1918 geschaffene Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Deutschlands eine historische Rolle gespielt. Unter dem Druck der Revolution waren damals die organisierten Unternehmer Deutschlands genötigt, die Grundrechte der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften anzuerkennen. Das betreffende Abkommen vom 15. November 1918 entfiel hinsichtlich des Rechtes der Organisationen wichtige Leitgedanken, die später in der Gesetzgebung und in der Verfassung ihren Niederschlag gefunden haben. Aus jenem Abkommen darf heute an die folgenden Vereinbarungen erinnert werden:

Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt.

Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkvereine (die sogenannten Wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch kollektive Vereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen.

Diese Vereinbarung soll fernerhin auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Damit war nicht nur eine Anerkennung der Berufsverbände als die gegebene Vertretung der Arbeiter und Angestellten ausgesprochen; es war auch gleichzeitig die klare Scheidungslinie zwischen den unabhängigen Gewerkschaften und den abhängigen gelben Werkvereinen gezogen. Schließlich war der Kollektivgedanke für die Regelung der sozialen Arbeitsverhältnisse auch für die Angestellten proklamiert worden. Bei der folgenden Errichtung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates hatte die Zentralarbeitsgemeinschaft als Benennungskörper für die industrielle Arbeitgeber- und Arbeitnehmererschaft zum erstenmal Gelegenheit, die Grenzlinie der gewerkschaftlichen Arbeitnehmerverbände aufzuzeigen. Die gelben Werkvereine sind im Reichswirtschaftsrat ohne Vertretung geblieben. Die Abteilung II (Arbeitnehmer) wird gebildet aus den Verbänden der freien, christlich-nationalen und freiwirtschaftlichen (Hirsch-Dunker) Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten. Darüber hinaus wurden Anfang 1920 gewerkschaftliche Grundzüge aufgestellt, die von allen der Zentralarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen innezuhalten waren. Die damals gefundene Begriffsbestimmung einer Gewerkschaft besagt im wesentlichen:

Zusammenfassung: Eine Arbeitnehmergewerkschaft bzw. deren Sparten oder Sektionen soll bestehen aus den Arbeitnehmern des betreffenden oder verwandten Berufes. Die Gewerkschaft muß den Grundgedanken der Gemeinamkeit der Arbeitnehmerinteressen gegenüber dem Unternehmertum und die daraus folgende Solidarität aller Arbeitnehmer anerkennen und bestätigen.

Leitung: Die Leitung der Arbeitnehmergewerkschaft liegt in den Händen von Arbeitnehmern. Diese Leitungen werden von den Arbeitnehmern nach dem demokratischen Wahlverfahren gewählt.

Zwecksetzung: Der Zweck einer Arbeitnehmergewerkschaft ist die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Hebung der wirtschaftlichen,

sozialen und rechtlichen Lage der Arbeitnehmer des betreffenden Berufs.

Mittel und Zweck: Zur Erreichung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft kommen in Betracht: a) Verhandlungen mit den Arbeitgebern oder ihren Organisationen; b) die Arbeitsniederlegung. Den Mitgliedern ist Streikunterstützung zu zahlen; c) die geistige und fachliche Ausbildung; d) Rechtsschutz und Unterstützungseinrichtungen; e) Sicherung der Arbeitnehmerrechte durch die Gesetzgebung.

Die finanziellen Mittel zur Durchführung des Zweckes der Arbeitnehmergewerkschaft sind durch Beiträge der Mitglieder aufzubringen.

Die Arbeitnehmergewerkschaft darf keine Zuwendung materielle Art von Unternehmern oder Unternehmerorganisationen annehmen.

Die Grundzüge gelten fernerhin auch für die Arbeitnehmerorganisationen der Beamten, Angestellten und Arbeiter staatlicher und kommunaler Betriebe.

Mit diesen von allen beteiligten Stellen anerkannten gewerkschaftlichen Grundzügen war bereits 1920 festgelegt, daß die als Gewerkschaften anzusehenden Arbeiter- und Angestelltenverbände im Kreise der Gesamtorganisationen der freien, christlich-nationalen und freiwirtschaftlichen Gesamtverbände vereinigt sind. Die weitere Praxis hat ergeben, daß auch die gesetzgebenden Körperschaften, insbesondere aber die Behörden, vor allem das Reichsarbeitsministerium, bei allen einschlägigen Verhandlungen jeweils die folgenden Gesamtverbände als die Vertretung der gesamten Arbeiter- und Angestelltenschaft anerkennen: Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB), Allgemeiner freier Angestelltenbund (AFB-Bund), Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften (Gedag), Verband der Deutschen Gewerksvereine (D-GV), Gewerkschaftsbund der Angestellten (GWA). So war bereits in der sozialen Praxis die Grundlage für das kommende Gewerkschaftsrecht gegeben, und es kam darauf an, diese Praxis nunmehr auch formalrechtlich in der sozialen Gesetzgebung zu verankern. Dieser Akt der Gesetzgebung ist bei der Verabschiedung der Novelle zum Reichsnappschäfts-gesetz vom 25. Juni 1926 erfolgt. Danach sind die Mitglieder zu den derzeitigen Selbstverwaltungskörpern der Knappschäft auf Grund von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen zu wählen. Aber den Begriff der wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern heißt es im § 184:

Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes sind solche Verbände, die einem Gesamtverbande angehören, der als Benennungskörper für den vorläufigen Reichswirtschaftsrat anerkannt ist.

Damit hat sich das neue Gewerkschaftsrecht an das in der deutschen Gewerkschaftsbewegung historisch Gewordene angepaßt. Der Gesetzgeber ist von der Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat vom 4. Mai 1920 ausgegangen. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat wiederum ist in der Zusammenfassung seiner Arbeitnehmerabteilung die Verkörperung der in den drei großen Richtungen der deutschen Gewerkschaftsbewegung zusammengeschlossenen Berufsverbände von Arbeitern und Angestellten.

Der neue § 184 des Reichsnappschäfts-gesetzes hat weit über den Rahmen des Bergbaues hinaus eine außerordentlich wichtige grundsätzliche Bedeutung. Es ist der Weg aufgezeigt, die Selbstverwaltung der Sozialversicherung in wachsendem Maße in die Hand der beruflichen Vertretungen der Arbeitnehmer, der Gewerkschaften, zu legen. Die gewollte Ausschaltung der gelben Werkvereine oder ähnlicher nicht gewerkschaftlicher Arbeitnehmervereinigungen entspricht nicht nur der historischen Entwicklung, sondern auch dem Sinn der Reichsverfassung. Da die Reichsverfassung an den verschiedensten Stellen immer wieder eine paritätische Mitwirkung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorsieht, so wäre es auch nicht angängig, das Gewicht der Arbeitnehmervertretungen dadurch abzuschwächen, daß man ihnen die wirtschaftsfriedlichen Elemente mitzuzählt, die in Wirklichkeit das ausführende und abhängige Organ der Arbeitgeber sind. Im Reichsnappschäfts-gesetz war die reinliche Scheidung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen um so notwendiger, als die Arbeitnehmer drei Fünftel der Sitze in den Körperschaften innehaben und gleichzeitig auch drei Fünftel der Beitragsanteile zu übernehmen hatten. Es wäre den

Bergarbeitern und den Bergbauangestellten nicht zugunsten gewesen, diese erhöhte Beitragslast aufzubringen, wenn ihnen nicht gleichzeitig die Sicherheit geboten worden wäre, daß ihre Arbeitnehmervertretung in der Selbstverwaltung auch wirklich von allen Einflüssen der Wirtschaftsfriedlichen freigehalten wird.

Mit der Novelle zum Reichsnappschäfts-gesetz ist in der Erfüllung der Verfassung ein entscheidender Schritt getan. Wenn die Weimarer Verfassung die Arbeitskraft unter dem besonderen Schutz des Reiches stellt und damit den Trägern der Arbeit ein besonderes Recht und einen erhöhten gesellschaftlichen Schutz verleiht, so muß auch den Interessenvertretungen der Arbeiter und Angestellten das entsprechende Organisationsrecht mit ausreichenden Befugnissen versehen werden. Ein kollektives Arbeitsrecht ist nicht denkbar ohne ein ausreichendes Gewerkschaftsrecht. Der ganze soziale Zustand der Verfassung kann nur lebendige Gestalt annehmen, wenn sich die Republik ein neues soziales Recht schafft, in dem der arbeitende Mensch im Gegensatz zu dem früheren Recht des Obrigkeitsstaates nicht mehr als Objekt, sondern als Subjekt der Wirtschaft gilt. Diese soziale Höherentwicklung, die als eine unerlässliche Voraussetzung für die Festigung der Republik überhaupt angesehen werden muß, kann aber nicht von den einzelnen Arbeitern und Angestellten, sondern nur von ihren Gesamtorganisationen — den Gewerkschaften — getragen werden.

So bedeutet der neue § 184 des Reichsnappschäfts-gesetzes eine erfreuliche Anerkennung für die Erfolge und für die Festigung der deutschen Gewerkschaftsbewegung und einen wichtigen Schritt auf dem Wege der Erfüllung der Verfassung von Weimar zur Schaffung des demokratischen und sozialen Volksstaates.

S. K u f f ä u s e r.

Die Bedeutung des Tarifvertrags

In der tarifvertraglichen Festlegung der Arbeitsbedingungen erblicken die Gewerkschaften ein Mittel, dem Unternehmertum eine stärkere Verpfichtung zur Innehaltung der Zugeständnisse aufzuerlegen, die sie beim Abschluß einer Lohnbewegung machen mußten. Der Wert des Tarifvertrags als Mittel gewerkschaftlicher Betätigung, über den ehemals so viel gestritten wurde unter scharfen Ausfällen gegen die Buchdrucker, die dessen soziale Bedeutung schon früh erkannten, steht heute bei der gesamten Arbeiterschaft außer allem Zweifel. Das Unternehmertum jedoch sträubte sich jahrzehntelang gegen den Abschluß von Tarifverträgen, und es hat seinen inneren Widerwillen gegen diese auch jetzt noch nicht völlig überwunden, weil im Abschluß von Tarifverträgen die Anerkennung der Arbeiterschaft und die Anerkennung der Arbeiter als gleichberechtigte Partner des Arbeitsvertrags enthalten ist. Harder, opfervoller Kämpfe bedurfte es in der Zeit vor dem Kriege, um diesem Prinzip Geltung zu verschaffen und um gleichzeitig die erforderlichen materiellen Verbesserungen des Arbeitsverhältnisses durchzusetzen und tariflich festzulegen — harter Kämpfe bedurfte es, und dennoch gewann der Tarifvertragsgedanke nur langsam an Boden. Im Jahre 1913 bestanden Tarifverträge für 143 088 Betriebe mit 1 400 000 Beschäftigten.

Ein gewaltiger Umschwung vollzog sich nach dem Kriege. Das Tarifvertragswesen erfuhr eine ungeahnte Ausdehnung. 1922 wurde ein Höhepunkt erreicht, denn in diesem Jahre waren die Arbeitsverhältnisse von 14,2 Millionen Arbeitern tarifvertraglich geregelt. Auch in den folgenden Jahren trat nur ein verhältnismäßig geringer Abstieg von dieser Höhe ein, denn am 1. Januar 1925, dem jüngsten Erhebungsdatum der Statistik der Reichsarbeitsverwaltung, bestanden 7000 Tarifverträge für 785 945 Betriebe mit 11,9 Millionen Beschäftigten.

Bemerkenswert ist, daß — wie wir schon sagten — im Abschluß von Tarifverträgen die Anerkennung der Gewerkschaften als die von der Arbeiterschaft bevollmächtigten, dem Unternehmertum gleichberechtigten Vertragspartner enthalten ist, so erkennt man an dieser ungewöhnlich großen Ausdehnung des Geltungsbereichs der Tarifverträge den großen Gewinn an öffentlicher Geltung und gesellschaftlicher Bedeutung, den die Gewerkschaften zu erlangen vermochten. Und am Vergegenwartigen des Tarifvertrags, an der zähen Mühe, an den schweren Kämpfen, die notwendig waren, um den in ihm

rühenden Gedanken zu dieser Anerkennung zu bringen, erkennt man den Weg der Gewerkschaften überhaupt, erkennt man die Opfer, die gebracht werden müßten, um sie auf jene Höhe des Ansehens und der Geltung zu heben, die sich in den angeführten Zahlen über die Tarifverträge spiegelt.

Dem einzelnen Arbeiter aber sichert die gewerkschaftliche Organisation durch den Tarifvertrag einen Rechtsanspruch auf die vereinbarten Arbeitsbedingungen. Dieser Rechtsanspruch gibt dem Arbeiter beim Antritt einer neuen Stellung sowie während der Dauer der Beschäftigung eine große Sicherheit, denn er überhebt ihn der Notwendigkeit entwürdigenden Zeisschens um die Bedingungen des Arbeitsvertrags bei der Einstellung oder um notwendige Verbesserungen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Er weiß, welche Arbeitsbedingungen ihm zustehen, er ist über die Höhe dessen, was er zu fordern hat, nicht im Zweifel.

In diesen Vorteilen der Tarifverträge nehmen leider viele teil, die nichts beitragen zu den Opfern und Kämpfen, deren es bedurfte und täglich von neuem bedarf, um sie zu erringen. Denn 4,8 Millionen Gewerkschaftsmitglieder erkämpfen, wenn man die Zahlen von 1924 ins Auge faßt, die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen für 11,9 Millionen erwerbstätige Volksgenossen!

Tariffähigkeit und Tarifberechtigung

Ein Gutachten des bekannten Berliner Rechtsgelahrten Professor Dr. Kassel, das dieser im März dieses Jahres auf Ersuchen des Buchbinderverbandes aus Anlaß eines speziellen Falles zur Frage der „Betriebschaft“ abgegeben hat, richtet sich indirekt gegen die Entwicklung der gelben Wertgemeinschaftsbewegung. Es verlohnt sich, jenes bedeutungsvolle Gutachten zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, da gerade jetzt, in der Zeit der abflauenden Wirtschaftskrisis, die Dratzgieher der Gelben von der wachsenden Erkenntnis wertgemeinschaftlichen Wollens innerhalb der Arbeiterchaft und des Unternehmertums so viel fasseln und skulkern. Das Gutachten des Professors Dr. Kassel lautet in seinem ganzen Umfange wie folgt:

Durch Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung vom 21. Dezember 1925 ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1925 ein die Papier verarbeitende Industrie betreffender Reichstarifvertrag nebst Lohnvereinbarung für das Gebiet des Deutschen Reichs für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die Allgemeinverbindlicherklärung ist mit der Einschränkung erfolgt, daß die allgemeine Verbindlichkeit sich hinsichtlich des Reichstarifvertrages nicht auf solche Betriebe erstreckt, für welche Sondertarifverträge in Geltung sind, und hinsichtlich der Löhne nicht auf solche Betriebe, für welche Sondertarifverträge in Geltung sind oder abgeschlossen werden.

Die Firma T. T. Heine, Geschäftsbildfabrik in Bries, gehörte zu den von der Allgemeinverbindlichkeit betroffenen Betrieben. In diesem Betriebe wurde zunächst durch Beschluß der Besetzungskommission vom 7. Januar 1926 ein vom Betriebsrat abgeschlossener Haustarif als Sondertarif im Sinne der Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung erklärt, dann aber — wegen rechtlicher Zweifel — ein Wertverein unter dem Namen „Betriebschaft T. T. Heine-Brieg“ gegründet und mit Bevollmächtigten dieses Wertvereins ein Sondertarifvertrag abgeschlossen. Die Gründung der „Betriebschaft“ soll nach Angabe der Arbeitnehmer in der Weise vor sich gegangen sein, daß zunächst der Betriebsrat vom Arbeitgeber ersucht wurde, die Gründung eines Wertvereins seinerseits in die Hände zu nehmen und die Vorstandsdämter in dem Wertverein gleichzeitig zu übernehmen. Als dies vom Betriebsrat abgelehnt wurde, erfolgte die Vereinsgründung in einer vom Arbeitgeber einberufenen Besetzungskommission, die während der Arbeitszeit stattfand, und an der die dem Betrieb angehörenden freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter nach einer entsprechenden Erklärung gegenüber der Betriebsleitung nicht teilnahmen, so daß etwa 360 Arbeitnehmer dem Wertverein sich anschloßen und etwa 200 ihm fernblieben. Die Geschäftsleitung eröffnete danach dem Betriebsrat, daß sie auf die Mitgliedschaft der Gewerkschaftsmitglieder im Wertverein nicht verzichten könne; die Gewerkschaftsmitglieder lehnten dies ab; einige Zeit darauf kam es zur Betriebschaftigung.

Der Untergangspunkt ist von dem Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter um ein Gutachten darüber gebeten worden, ob es sich bei der „Betriebschaft T. T. Heine-Brieg“ um eine tariffähige Arbeitnehmervereinigung im Sinne des § 1 der W. V. vom 23. Dezember 1918 handele.

Bei der Abfassung des Gutachtens haben die Satzungen der „Betriebschaft T. T. Heine-Brieg“, ferner die Entscheidung der W. V. vom 21. Dezember 1925, der Reichstarifvertrag vom 1. Oktober 1925 sowie zwei an das Gewerbeamt Bries gerichtete Rundschreiben vom 15. und 20. Februar 1926 gegen die Firma T. T. Heine vorgelegen.

Eine tariffähige Arbeitnehmervereinigung im Sinne des § 1 Tarif-W. V. liegt dann vor, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind. Es muß sich einmal überhaupt um eine Vereinigung handeln (I), andererseits muß diese Vereinigung ausschließlich aus Arbeitnehmern bestehen (II), und endlich muß ihr die Eigenschaft als sozialer Gegenpieler zur Arbeitgeberseite zukommen (III; vgl. Kassel, Tariffähigkeit und Tarifberechtigung, RZfM. 1926 Sp. 1 ff.). Nur beim Zusammentreffen aller dieser Voraussetzungen kann eine Vereinigung als tariffähig nach § 1 Tarif-W. V. angesehen werden. Es fragt sich danach, ob der „Betriebschaft T. T. Heine-Brieg“ Tariffähigkeit in diesem Sinne zukommt.

I. Eine Vereinigung von Arbeitnehmern, wie sie § 1 Tarif-W. V. vorieht, ist nicht nur eine auf längere Dauer eingetragene und organisatorisch durchgeleitete, wirtschaftliche Vereinigung, wie etwa eine eigentliche Gewerkschaft (M. M. Flatau-Kochin, Komm. z. Schf. d. W. V. S. 13 ff.). Vielmehr genügt für das Vorhandensein einer

Vereinigung im Sinne des Tarifrechts der rechtsgeschäftliche Zusammenschluß einer Mehrheit von Personen, gleichviel in welcher rechtlichen Form er erfolgt, sei es also als rechtlichfähiger Verein, als Verein ohne Rechtsfähigkeit, als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Nur muß allerdings der Zusammenschluß so weit durchgeführt sein, daß die Zusammengeschlossenen Personenzahl durch Bestellung von Geschäftsführern verhandlungsfähig ist; und andererseits wird erfordert werden müssen, daß zeitlich der Zusammenschluß mindestens für die Dauer der Vereinbarungen gedacht ist, die von dieser Personenzahl mit Dritten abgeschlossen werden sollen. Im übrigen aber bedarf die „Vereinigung“ nach § 1 Tarif-W. V. keiner besonderen Merkmale. Insbesondere kommt es auf die Zahl der sich zusammenschließenden Personen rechtlich grundsätzlich ebenso wenig an, wie etwa auf den Umfang, daß diese Personen sämtlich nur einem bestimmten Betriebe angehören. An und für sich steht also rechtlich nichts im Wege, daß Wertvereine von der rechtlichen Struktur der „Betriebschaft T. T. Heine-Brieg“ zum Abschluß von Tarifverträgen mit dem Arbeitgeber sich bilden, und zwar als tariffähige Arbeitnehmervereinigungen im Sinne des § 1 Tarif-W. V., sofern nur auch die beiden andern nach zu behandelnden Voraussetzungen jeweils im einzelnen Fall vorliegen.

II. Voraussetzung des Vorhandenseins einer tariffähigen Arbeitnehmervereinigung ist nämlich ferner, daß die Vereinigung ausschließlich aus Arbeitnehmern besteht. Nach der vorliegenden Satzung der „Betriebschaft T. T. Heine-Brieg“ ist dies bei dieser Vereinigung der Fall. Allerdings genügt die bloße Bestimmung der Satzung (§ 1), daß Mitglieder der „Betriebschaft“ die Arbeitnehmer des Betriebes sind, nach dieser Hinsicht nicht. Vielmehr müssen auch die tatsächlichen Verhältnisse derart sein, daß die „Betriebschaft“ nur aus Arbeitnehmern zusammengesetzt ist. Trifft auch dies zu, so kann im vorliegenden Fall auch die zweite der eingangs aufgestellten Voraussetzungen als erfüllt gelten.

III. Entscheidend ist ferner, ob der „Betriebschaft T. T. Heine-Brieg“ endlich auch die Eigenschaft als sozialer Gegenpieler zum Arbeitgeber zukommt. Das Erfordernis des Vorliegens dieser Voraussetzung ergibt sich aus der Tendenz der Tarifentwicklung. Denn jeder Tarifvertrag erfordert begriffsnotwendig ein Friedensabkommen, worin sich die Parteien zur Einstellung bzw. Unterlassung von Arbeitskämpfen verpflichten, setzt also einen Kampfstadium mindestens als möglich voraus. Demgemäß kann nur eine solche Partei Tarifpartei sein, die als Kampfpartei geeignet und gewillt wäre, einen Arbeitskampf zu führen. Die Eigenschaft als sozialer Gegenpieler setzt also auf Arbeitnehmerseite ein Doppelfes voraus: Die Arbeitnehmervereinigung muß einmal ihrem ganzen äußeren Aufbau nach geeignet und andererseits ihrem inneren Wesen nach gewillt sein, in sozialer Gegnerschaft zum Arbeitgeber zu stehen.

a) Die Eignung einer Vereinigung, als Kampfpartei einen Arbeitskampf gegen den Arbeitgeber zu führen, liegt in der Selbständigkeit und Unabhängigkeit ihres äußeren Aufbaues, insbesondere ihrer Entstehung, ihrer Satzung, ihrer Mittel usw. begründet. Die soziale Gegenpielerchaft setzt stets wirtschaftliche Gegnerschaft zwischen den Parteien voraus, besteht also niemals, wenn die eine Gruppe von der andern Gruppe abhängig ist, wünschenswert von ihr gefördert, unterstützt, finanziell ausgefallen wird. Vielmehr ist überall da, wo eine Arbeitnehmervereinigung offensichtlich vom Arbeitgeber selbst aufgezogen, die Satzung der Vereinigung wesentlich durch den Arbeitgeber selbst bestimmt und endlich eine Beitragsregelung erfolgt ist, die von ständigen Beiträgen überhaupt abieht, aus diesen Gründen die Tariffähigkeit einer solchen Vereinigung zu verneinen, da durch alle diese Momente die Vereinigung von vornherein sich ihrer Selbstständigkeit und Entscheidungsfreiheit gegenüber dem Arbeitgeber begeben hat. Im vorliegenden Fall der „Betriebschaft T. T. Heine-Brieg“ nun erweisen — falls die Angaben der Arbeitnehmer zutreffen — alle Merkmale der typisch und unselbständigen und damit tarifunfähigen Arbeitnehmervereinigung in seltenem Zusammenhang vereint. Nachdem der Betriebsrat die Gründung eines Wertvereins abgelehnt hatte, nahm die Betriebsleitung diese Gründung selbst in die Hand. Die Gründungsverammlung wurde in der regulären Arbeitszeit abgehalten. Die Satzungen lagen bereits in genügender Anzahl vervielfältigt vor. Alle diese Umstände lassen zunächst den Schluss zu, daß schon bei Entstehung der „Betriebschaft“ der Einfluß und der Wille des Arbeitgebers, nicht aber die Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer in ihrer Stellung als wirtschaftliche Gegner des Arbeitgebers bestimmend war. Entscheidend in dem Sinne aber, daß es sich hier um eine unselbständige und damit tarifunfähige Arbeitnehmervereinigung handelt, ist § 4 der Betriebschafts Satzung, in dem steht: „Besondere ständige Beiträge werden für den Verein nicht erhoben.“

Für die Eignung einer Arbeitnehmervereinigung, einen Arbeitskampf zu führen, ist natürlich in erster Reihe maßgeblich, ob diese Vereinigung über ausreichende Mittel verfügt, ihre Rolle als Kampfpartei gegenüber dem Arbeitgeber durchzuführen. Diese Voraussetzung fällt fort, sobald die Vereinigung auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet. Denn in diesem Fall ist unerfindlich, aus welchen Quellen auf Seiten der Arbeitnehmerseite diejenigen Mittel fließen sollen, deren die Vereinigung nicht nur zur Durchführung eines Tarifkampfes, sondern schon zur Aufrechterhaltung ihrer bloßen Existenz notwendig bedarf. Denn ganz abgesehen von der Durchführung eines Arbeitskampfes, gehört zu den Aufgaben einer Arbeitnehmervereinigung, die auf die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Arbeitgeber bedacht ist, die Abhaltung von Vereinsveranstaltungen, die Unterhaltung eines Bureaus, die Anfertigung von Druckchriften usw. Alle die Aufgaben aber können naturgemäß nicht erfüllt werden, wenn die Vereinigung unter Verzicht auf Beiträge von sich aus mittellos bleibt. In solchen Fällen bleibt nur die Annahme übrig, daß, wenn die Vereinigung überhaupt eine Tätigkeit in irgendeiner Hinsicht entfaltet, sie dies mit Unterstützung des Arbeitgebers tut. Damit aber liegt auf der Hand, daß die Vereinigung infolge dieser Abhängigkeit

vom Arbeitgeber gänzlich ungeeignet ist, die Rolle eines sozialen Gegenpielers durchzuführen.

b) Andererseits folgt aber auch aus den geschilderten Umständen, daß eine solche Arbeitnehmervereinigung ihrer inneren Einstellung nach gar nicht den ernstlichen Willen haben kann, in wirtschaftlicher Gegnerschaft zum Arbeitgeber zu stehen. Daraus, daß sie sich in finanzielle Abhängigkeit vom Arbeitgeber begibt, verzichtet sie stillschweigend auf die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Kampfes. Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß die ganze Tendenz der Organisation der „Betriebschaft“ von vornherein auf Unterwerfung unter den Willen des Arbeitgebers hinausläuft, nicht aber auf Bildung eines eignen Willens der Besetzungskommission und Betätigung dieses Willens in Gegnerschaft zur Betriebsleitung. Denn bei der Bekanntgabe von ablehnenden Stellungnahme der Betriebsleitung gegenüber der Allgemeinverbindlicherklärung des einschlägigen Reichstarifvertrages lag die Gefahr nahe, daß eine völlige Stilllegung des Betriebes erfolgen würde, wenn und soweit nicht die Besetzungskommission auf die in Richtung eines Sondertarifs liegenden Absichten der Betriebsleitung einging. Um also der sonst drohenden Entlassung und damit bei der herrschenden Arbeitsmarktlage wahrscheinlich verknüpfte Arbeitslosigkeit zu entgehen, ergab sich auf Arbeitnehmerseite die Bereitwilligkeit zur Gründung der „Betriebschaft“, wobei dann naturgemäß die Aufnahme eines Arbeitskampfes durch die „Betriebschaft“ ernstlich überhaupt nicht in Betracht gezogen werden konnte.

Sch komme demzufolge zu folgendem Ergebnis: 1. Es handelt sich bei der „Betriebschaft T. T. Heine-Brieg“ nicht um eine tariffähige Arbeitnehmervereinigung im Sinne des § 1 Tarif-W. V. vom 23. Dezember 1918, da die „Betriebschaft“ weder geeignet noch gewillt ist, den sozialen Gegenpieler ihrer Gegenpartei (des Arbeitgebers) zu bilden, dies aber zu den notwendigen Voraussetzungen einer tariffähigen Arbeitnehmervereinigung gehört. 2. Infolgedessen ist auch ein dieser „Betriebschaft“ etwa abgeschlossener Sondertarifvertrag nichtig. Hieraus folgt weiter, daß für die Arbeitnehmer der Firma T. T. Heine der für allgemeinverbindlich erklärte Reichstarifvertrag maßgeblich geblieben ist.

Berlin, den 20. März 1926.

gez. Dr. Kassel,
Professor des Arbeitsrechts an der Universität Berlin.
Das Organ der vaterländischen Arbeiter- und Wertvereine Großdeutschlands, „Deutsche Wertgemeinschaft“, Wochenzeitung für vaterländisch-soziale Politik, schraubt natürlich wutentbrannt auf gegenüber derartigen Gutachten, die der sogenannten wertgemeinschaftlichen Arbeiterbewegung die Tariffähigkeit und damit zugleich die gewerkschaftlichen Ehrenrechte zur Wahrnehmung lebenswichtiger Interessen der Arbeiterchaft absprechen. Gerade deshalb aber verdienen die Gutachten von der Art des Kasselsthen allgemein bekannt zu werden. Im wirtschaftlichen Kampfe entscheidet nur Macht. In der Wertgemeinschaft aber einen Machtfaktor zu erblicken, grenzt an polizeiwidrige Beschränkung.

Wer soll Beisitzer im Verbandsvorstand werden?

In Nr. 67 des „Korr.“ erörtert Kollege Grams die obige Frage. Die Beantwortung ist nicht schwer und ergibt sich aus § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 2 des Verbandsstatuts. Da es sich um die Wahl der Handfegerbeisitzer handelt, so ist es wohl selbstverständlich, daß Handfeger — nur solche können es sein — für diese Wahl in Frage kommen. Handfeger sind nur aber einmal am Kasten tätig und schon damit dürfte die Prinzipienfrage gelöst sein.

Wenn schon in der Praxis die Berliner-Handfegerkollegen sich mit der Wahl der Handfegerbeisitzer zu beschäftigen haben, so kann es dennoch nicht zum Schaden gereichen, wenn auch die „Proving“ in dieser Angelegenheit das Wort ergreift. So, wie Kollege Grams die Dinge ansieht, kann es nicht gehen. Den Vergleich, Vorsitzender der Zentralkommission und Angestellter des Bildungsverbandes, finde ich unglücklich. Auch das Beispiel von dem verstorbenen Kollegen Pfahmann mutet grotesk an. Gerade bei näherer Betrachtung dieser beiden Beispiele ergibt sich positiv und negativ in klar zutage tretendem Unterschied: Kollege Pfahmann wurde in der Eigenschaft als Vorsitzender der Zentralkommission der Schriftgießer Angestellter zur Bearbeitung der äußerst komplizierten Tarifangelegenheiten der Schriftgießer, weil diese Aufgabe ehrenamtlich nicht mehr gelöst werden konnte. Kollege Grams aber, bisheriger Vorsitzender der Korrektorenzentalkommission, wurde Angestellter des Bildungsverbandes und als solcher mit der Schriftleitung der „Typographischen Mitteilungen“ betraut. Endresultat: Während die eine Arbeitskraft intensiver der Bearbeitung sozialtariflicher Fragen zugute kommen mußte, ging die andre durch Verrichtung reaktionärer Tätigkeit in eine andre Interessensphäre über, damit aber mehr oder weniger der betreffenden Sparte verloren. Gewiß, kein ehrlich denkender Kollege vermag daraus einen berechtigten Vorwurf zu fabrizieren, im Gegenteil, alles Gute ist zu wünschen für den neuen Arbeitsweg und Dank zu sollen für die bisher bestimnt anzuwendende fruchtbringende Spartenaktivität. Aber Kollegen, gerade das harmlos anmutende „bisher“ (2. Spalte, 2. Zeile) hat mir's angetan. Schattensichten verbergen sich hinter diesem Worte, die ich kurz nur streifen will. Gegenüber ergeben sich, die sich recht drastisch auszuwirken vermögen. Nach Auffassung des Kollegen Grams waren die vier Handfegerbeisitzer „bisher“ — darauf kommt es an — Handfeger, folglich können oder müssen sie in Anerkennung ihrer für die Handfeger geleisteten Beisitzertätigkeit auch diesmal wieder

gewählt werden. Den Gedanken weiter auszuspinnen heißt: Jeder Seherfaktor, Maschinenseher oder Korrektor, abgesehen von Berufsfremden, war „bisher“ Handseher, nämlich bis zu jenem Augenblick, da Berufswechsel geschah, und danach wurde nach dem „bisher“ jener Handseher Mitglied der Maschinenseher- oder Korrektorensparte usw. Kollege Grams aber als Vorsitzender der Zentralkommission der Korrektoren hatte immer mit Freuden wahrgenommen, daß bisherige Handseher nach Uebertritt zur Korrektorentätigkeit Mitglieder der Korrektorensparte wurden. Ein Widerspruch zu der bisherigen Ansicht des Kollegen Grams verbirgt sich also in der jetzigen Auslegung des „bisher“ und kann ich's beim besten Willen nicht ändern, daß etwa wer anderer Meinung ist.

Was die Vertrauensfrage anbelangt, Kollegen, so ist mir nicht bange darum. Die Berliner Handseherkollegen werden bestimmt bestrebt sein, nur die Kollegen für das verantwortungsvolle Beisitzeramt zur Verfügung zu stellen, die einmal die Fähigkeit und das andre Mal auch das Vertrauen der Seherkollegen genossen. Oder ist das Wahlergebnis etwa nicht als Ausdruck des Vertrauens anzupreisen?

Bei aller ehrlichen Anerkennung für die fruchtbare Tätigkeit der bisherigen vier Handseherbeisitzer im Verbandsvorstande kann ich dennoch nicht zu einer andern Meinung kommen, als eingangs erwähnt: Nur Handseher können als Handseherbeisitzer in Frage kommen! Es wäre doch klüger um die Gewerkschaft bestellt, die nicht Ersatzkräfte zur Verfügung hat in jenem Augenblick, da es gilt, für Neubesezung besorgt zu sein.

Dresden.

Fritz Hoffmann.

Noch eine andere Meinung

Der in Nr. 67 des „Korr.“ erschienene Artikel des Kollegen Grams (Berlin), „Wer soll Beisitzer im Verbandsvorstand werden?“ kann nicht un Widerspruch bleiben, besonders deshalb nicht, weil Kollege G. in seinem Schlußsatz, „Oder ist etwa wer anderer Meinung?“ geradezu dazu auffordert. Jawohl, Kollege G., ich gestatte mir, andrer Meinung zu sein und glaube auch versichern zu können, daß ich mit dieser meiner Meinung nicht allein stehe. Den Schmerz der derzeitigen Handseherbeisitzer im Verbandsvorstande, eventuell eine liebgewordene ehrenamtliche Tätigkeit deshalb aufgeben zu müssen, weil sie nicht mehr am Rasttag tätig sind, weiß ich zu würdigen, und ich würde der letzte sein, der ihre verdienstvolle Arbeit nicht anerkennen wollte. Ebenso anerkenne ich den guten Willen dieser Kollegen, auch in Zukunft die Interessen ihrer engeren Berufskollegen zu vertreten. Aber ist es mit dem guten Willen allein getan? Der Kollege, der nicht mehr praktisch am Rasttag tätig ist, der die engere Fühlung mit seinen Berufskollegen verloren hat, wird, ob er will oder nicht, mit der Zeit den Beschwerden seiner praktisch tätigen Kollegen nicht mehr das Verständnis entgegenzubringen in der Lage sein als derjenige, der alle Schmerzen und Nöte am eignen Leibe mit durchgustoßen hat. Darum auch die von den Handsehern vertretene Forderung, daß die Handseherbeisitzer im Verbandsvorstand am Rasttag tätige Kollegen sein müssen. Es ist dies keineswegs „Prinzipienreiterei“, sondern eine logische Folgerung aus der Tatsache, daß bei den heutigen wirtschaftlichen und technischen Umwälzungen innerhalb unseres Gewerbes derjenige, der beruflich nicht mehr tätig ist, einfach nicht mehr mitkommt. Weil dem nun so ist, und weil weiterhin nicht abzuleugnen ist, daß unsere Verbandsangestellten mehr oder weniger der praktischen Seite unfers

Berufes fernstehen, halten es die Handseher für notwendig, daß deren Berater (Beisitzer) im Verbandsvorstande berufstätige Kollegen sind. Eine Forderung, die ich für so selbstverständlich halte, daß ich mich wundern muß, daß hierüber überhaupt Meinungsverschiedenheiten entstehen können. Auch wir Handseher huldigen dem Grundsatz, daß der Kollege Beisitzer werden soll, der das Vertrauen der Wahlberechtigten besitzt, wir bevorzugen dabei aber aus Selbsthaltungstrieb solche Kollegen, die infolge ihrer beruflichen Tätigkeit imstande sind, etwa auftretende Schwierigkeiten ihrer engeren Berufsgruppe rechtzeitig zu erkennen, zu bekämpfen und unsre Verbandsinstanzen darauf aufmerksam zu machen. Dies auszusprechen hielt ich für durchaus notwendig, und ich habe die bestimmte Hoffnung, daß unsre Berliner Kollegen aus den von mir klargestellten Tatsachen die notwendigen Konsequenzen ziehen werden.

Köln.

Karl Diepenbrock.

Die andre Meinung

Kollege Fiedler wirft mir in seinem Artikel in Nr. 69 u. a. vor: „Böllig auf den Kopf gestellt wird aber durch ihn der gegenwärtige Zustand, wenn er sagt, es gibt eine ganze Reihe von Kollegen, die grundsätzlich der Ansicht sind, alle Beisitzer im Verbandsvorstande müssen unbedingt praktisch im Berufe tätig sein.“ Wenn Kollege Fiedler behauptet, daß es gegen diese Auffassung „überhaupt noch keinen Widerspruch“ habe, so ist er im Irrtum, denn nur weil dieser Widerspruch schon dagewesen ist, erklären sich doch überhaupt die Erörterungen auf den Verbandsstagen darüber, die mir genau so bekannt sind, wie ihm. Nur stehe ich insofern auf einem andern Standpunkt, als ich nirgendwo einen Beschluß des Verbandsstages finden kann. (Aber den Antrag Barckmecht wurde in Nürnberg nicht abgestimmt, sondern der Antrag wurde zurückgezogen.)

Das ist der fundamentale Irrtum des Kollegen Fiedler und auch des Kollegen Piesch. „Doch auf eine Polemik kommt es mir nicht an“, sagt Kollege Fiedler, und der unparteiische Leser wird feststellen müssen, daß sein zwei Spalten langer Aufsatz vom Anfang bis zum Ende in der Hauptsache eine persönliche Polemik und nicht eine gegen die von mir vertretene Ansicht ist. Wenn Kollege Fiedler eingangs erklärt, „daß der Kollege Grams in dieser Frage it e s die in seinem Artikel entgegengesetzte Meinung vertreten hat“, so beweist allein meine Haltung auf dem letzten Korrektorentage, daß dem nicht so ist. Ich habe lediglich dem Kollegen Fiedler gegenüber, „fogar erst vor wenigen Tagen“, meiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß man sich den Gründen, die für die Auffassung der Kollegen Fiedler und Piesch sprechen, sowie den Erklärungen auf den Verbandsstagen nicht verschließen könne. Das hindert aber nicht, daß man entgegengesetzter Meinung sein kann, besonders dann, wenn man der Auffassung ist, daß Kollegen, die im Interesse der Organisation an irgendeinem andern Punkt gestellt werden, nicht zu Mitgliedern zweiter Klasse degradieren werden brauchen, indem man ihnen das Vertrauen entzieht. Da ja jetzt die Berliner Kollegen das Wort haben und die Entscheidung durch den Stimmzettel herbeiführen werden, könnte man die ganzen Dinge auf sich beruhigen lassen.

Es sei nur noch ein Moment besonders erwähnt. Wogegen der Kampf des Kollegen Fiedler geht und gegangen ist, zeigen die Worte in seinem Aufsatz: „Und als Grams erklärte, der Bildungsverband hätte es sehr gern gesehen, wenn er weiter Mitglied des Verbandsvorstandes geblieben wäre, da erklärte fogar der sehr überlebende und von allen

geschätzte Kollege Sahlmann (Dresden), daß es gerade das sei, was sie nicht wünschten.“ Es ist ja verzeihlich, wenn Kollege Fiedler meine Ausführungen nicht mehr genau im Gedächtnis hat. Ich selbst weiß es, was ich gesagt habe, und das Protokoll des Korrektorentages bestätigt es mir, daß ich nicht davon gesprochen habe, daß der Bildungsverband es gern gesehen hätte, wenn ich weiter Mitglied des Verbandsvorstandes geblieben wäre. Ich habe auf dem Korrektorentag lediglich gesagt, daß ich als Schriftleiter der „Typographischen Mitteilungen“ den Vorsitz in der Zentralkommission weiterführen und so der Korrektorenbewegung wertvolle Dienste leisten könne, und daß dem Bildungsverbande daran gelegen sei, mit den Korrektoren weiter das gute Verhältnis zu pflegen, wie es bisher all die Jahre gewesen ist. Das ist natürlich ganz etwas andres, als was mir Kollege Fiedler jetzt in den Mund legen will. Ich weiß aber, daß sein Kampf von Anfang an nicht meiner Person gegolten hat, sondern dem Bildungsverband, und er benutzte auch jetzt wieder die Gelegenheit, aus seinem Herzen keine Würdegrube zu machen. Wenn er Mangel irgendwelcher Mängel im Bildungsverbande zu machen hat, so möge er damit herauskommen und nicht von hinten herum dem Bildungsverbande Knüttel zwischen die Beine zu werfen versuchen.

Berlin.

Artur Grams.

Ostpreußen und unsre reisenden Kollegen

Hochkonjunktur scheint augenblicklich unter unsern reisenden Kollegen zu sein, denn sie kommen gelaufen zu Hausen, zu Fuß, per Rad, per Bahn. „Gott grüß' die Kunst!“, so erntet es in allen Mundarten. Die Welt ist weit, die Welt ist schön, wir wollen mal nach Ostpreußen gehn! Nach Ostpreußen, vielfach verschmäht, und doch ist dieses Land so reich mit Naturschönheiten gesegnet. Welcher reisende Kollege hat sich nicht an den Märjischen Seen und Wäldern erfreut, wenn fieseln nicht die Sitten und Gebräuche auf? Eine besondere Anziehungskraft übt Marienburg mit der stolzen Ordensburg aus, deren Besucherzahl jährlich etwa 35 000 beträgt.

Der Friedensvertrag hat hier im Osten leider einen Zustand geschaffen, der auf die Dauer unhaltbar ist. Die größeren Druckstädte Posen, Bromberg, Graudenz und Thorn sind polnisch, Deutschland ist in zwei Teile gespalten. Die Ostbahn, die früher Berlin mit Königsberg verband, läuft heute von Königsberg bis Dirschau durch den berühmten polnischen Korridor. An den Korridor schlängelt sich der Freistaat Danzig bis zur Nogat, wo Marienburg das Einfallstor nach Ostpreußen bildet. Hier laufen alle Fäden zusammen, durch das Freistaatgebiet nach Danzig, durch den Korridor nach Berlin, nach Litauen und Rußland. Als andre Verbindung kommt nur der Seeweg in Frage.

Infolge dieser Grenzstellung muß Marienburg immer zweimal berührt werden, denn auch die Rückreise aus dem gelobten Ostpreußen muß immer über Marienburg erfolgen (außer dem Seeweg). Unsr Ortskasse war bisher immer in der angenehmen Lage, reisende Kollegen doppelt (zweimal mit einer Mark) zu unterstützen. Und wie vielen schickte das Reisegeld durch den Korridor, das von hier bis Dirschau bei Königs 4,20 M. und über Danzig bis Volschpol bei Rauenburg (Pommern) 3,80 M. beträgt. Das Zwischengebiet darf ohne Paß mit Wism nicht betreten werden. Von den „Zugaben an Essen usw.“ könnte ich hier ein Lied singen. Das Fahrgehalt als eiserner Bestand darf nicht an-

Eine Seereise der Leipziger

Viele Kollegen aus der großen Handels- und Seestadt Leipzig hatten den Wunsch, das Sündenbabel Berlin einmal von der besten Seite kennenzulernen. Schwierige Vorarbeiten waren notwendig, um der großen Masse von Kollegen nebst Angehörigen an einem Tage möglichst alle Schönheiten der Hauptstadt der deutschen Republik zu zeigen und ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu machen. Ausgegangen war dieser Plan vor etwa 80 Kollegen der Ortsgruppe Leipzig des Bildungsverbandes, und als er bekannt wurde, stieg die Zahl bereits auf 240. Von Woche zu Woche steigerte sie sich, bis schließlich am Sonntag, dem 22. August, rund 900 Kollegen, zum Teil mit ihren Familienangehörigen, die dreistündige Fahrt nach der Reichshauptstadt in aller Herzogtsfrühe vom Leipziger Hauptbahnhof aus mit Sonderzug antraten.

Zu Berlin wurden sie feierlich durch Gesang der Berliner „Typographia“ empfangen. Laut brauste der Chor durch die Bahnhofshalle: „Es steht ein Berg auf Erden.“ Die Schupo hatte durch zahlreiches Aufgebot dafür gesorgt, daß den Leipzighern kein Unheil geschehe. Unter Führung der Berliner Kollegen gingen sie unbeschädigt zum Kreuzberg und staunten über den Wasserfall, der dort nicht in Betrieb war, weil er erst, nach der weißen Stadtväter Beschlus, am Nachmittag laufen darf. Aber Berlins höchsten Punkt hinweg, über den Kreuzberg, ging es zum Verbands-haus. Der alte ehrliche Seemann Adolf Wogenitz sagte bei der Beschäftigung in echt sächsischem Tonfall: „Nu gottverdank! Ihr habt ja alles Schwarz-Rot-Gold“, und ein „Chinese“ aus Stützeritz behauptete allen Erstes, daß die sogenannten Buchdruckerfarben eigentlich keine Nationalfarben seien. Der große, geräumige Hof des Verbands-hauses wimmelte von Menschen, und doch ging die Beschäftigung in holder Eintracht und heftiger Ordnung von-

statten. Anschließend wurden alle Lokale in der Umgegend des Kreuzbergs mit dem holden sächsischen Idiom erfüllt; denn nach der anstrengenden Fahrt und der Gebirgspartie über den Kreuzberg verspürten die Leipziger weiblichen Hunger. Aber allzu lange durften sie sich der lieblichen Beschäftigung nicht hingeben, denn die Führer drängten zum Aufbruch. Ganz in der Nähe befindet sich der Straßenbahn-hof Kreuzberg, von dem aus die Rundfahrt mit 17 Straßenbahnwagen vor sich ging. Die Leipziger hatten reichlich Gelegenheit, die schönen breiten Straßen Berlins mit ihrem Leben und Treiben zu bewundern. Einige Leipziger Seelente sollen sogar Vergleiche zwischen St. Pauli in Hamburg, der Grimmaischen Straße in Leipzig und der Berliner Tauentzienstraße angestellt haben. Die Rundfahrt endete am Bahnhof Schöneberg, von wo aus die Teilnehmer in zwei Etappen nach dem Vorort Grünau in der Mark be-fördert wurden. Hier führte der Weg durch die schönen Anlagen hinunter zum Langen See, wo bereits die Dampfer zur Aufnahme der Seelente aus Leipzig bereit lagen. Am sich aber vor Seerkrankheit zu schützen, nahmen die Leipziger mit ihren Berliner Freunden zusammen erst noch ein „Schäffchen Heege“ im Gesellschaftshaus, fröhlich plaudernd am Strande mit dem schönen Weitblick über die hochgehende See, die belebt wurde durch zahlreiche Segler, Dampfer und Lastkähne. Und dann kam das große Ereignis, die eigent-liche Seefahrt. Allerdings konnten die Berliner mit derartigen „Gimern“, wie sie in Hamburg zu sehen sind, nicht aufwarten. Aber dennoch wehte über der ganzen Gesellschaft ein echt seemannischer Geist, und die starke Brise, die über dem See lag und verschiedene Segelboote kentern ließ, deren Mannschaften von den herbeieilenden Motorbooten gerettet wurden, ließen eine echte und rechte Seefahrts-stimmung gleich im Anfang aufkommen, zumal mehrere Rolummentitel vom Sturm entführt wurden und so dem Wassergotte geopfert werden mußten.

Die herrlichen bewaldeten Ufer der märkischen Seen sind ja jedem halbwegs mit Geographie vertrauten Deutschen bekannt. Hier aber kamen noch hinzu die Müggelberge mit dem Müggelturm und der Bismarck-Warte und dann die weithin sichtbaren Goseener Berge mit ihrem Turm. Unter lustigem Plaudern und reger Anteilnahme ging die Fahrt auf der Dahne entlang zum Crotzlin-See bis zur Wernsdorfer Schleuse, dann durch den Spree-Ober-Kanal. Der dienstbare Geist des Schiffes, der Steward, machte die Leipziger Seelente gaulich mit dem Hinweis, daß es nun nach Breslau gehe. Dann erreichten die Schiffe den Seddin-See, und durch die Schmüdewiger Brücke hindurch an der Kram-penburg vorbei kamen sie nach zweistündiger Fahrt wieder in den Langen See und legten am Ausgangspunkt der Fahrt an. Zur Ehre der Leipziger Seelente muß es gesagt werden, daß sich alle tapfer gehalten haben und trotz der vielen „Medizin“, die in den unteren Schiffsräumen eingenommen wurde, keiner seekrank geworden ist. In etwas beschleunigtem Tempo vollzog sich der Rückmarsch von der Dampfer-anlegestelle zum Bahnhof Grünau, allwo ein Extrazug die Teilnehmer zum Görlitzer Bahnhof in Berlin beförderte und dann mit der Hochbahn weiter zur Wäldchenbrücke, unweit des Anhalter Bahnhofes, wo die Abfahrt in fröhlicher Stimmung nach Leipzig erfolgte.

Hoffen wir, daß alle Leipziger Kollegen sich gern der Stunden erinnern werden, die sie in Berlin selbst und in Berlins Umgegend verlebten haben. Das kollegiale Band zwischen Berlin und Leipzig ist sicher durch diese Fahrt noch fester geknüpft worden, als es bisher schon seit urdenklichen Zeiten geknüpft war. Und sollten in absehbarer Zeit taufend Berliner Kollegen die Wäldchenbrücke haben, die große Seestadt Leipzig zu besuchen, dann werden sicherlich die Leipziger Kollegen sie mit gleicher Freundschaft empfangen, als das jetzt umgekehrt der Fall gewesen ist. Stoßt an, Leipzig soll leben!

Art u s.

gegriffen werden, jeder Groschen wird herausgeholt, es geht gerade zur Fahrt. In den meisten Fällen wird der Durchgangszug (1,15 Uhr nachts) benutzt, und wer kann da verlangen, mit leerem Magen zu fahren.

Da wir trotz Extrabeitrag am Bierfestjahresfest immer gährende Leere in der Kasse hatten, so mußten wir uns leider entschließen, jedem Kollegen nur einmal zu helfen. Ohne Unterstützung vom Gau sind wir am Ende unserer Kraft. Schon vor zwei Jahren beantragten wir die Einsetzung einer Zahlstelle, damit wenigstens das Fahrgeld sicher ist. Von der Hauptverwaltung unseres Verbandes ist daraufhin vor kurzem beschlossen worden, eine solche ab 1. Januar 1927 hier einzurichten. Unser Ziel ist dann erreicht, die Freiliste werden die reisenden Kollegen ernten.

Warnen möchten wir noch, sich mit den Polen einzulassen, die besonders in Danzig herumlungern und auf falschen Wegen gern nach Deutschland möchten. Ein Kollege mußte seine Gutmütigkeit mit einem Luftschiff hinter schwedischen Gardinen büßen. Alle Unannehmlichkeiten und Überzahlungen werden nur dann auflösen, wenn man an der Grenze vorchristliche Papiere vorzeigen kann. Folgende Bestimmungen sind hier maßgebend: Personen, die aus dem Reiche nach dem Freistaatsgebiet Danzig fahren wollen, müssen stets einen Auslandspaß (nicht Personalausweis) haben. Falls diese Personen mit dem Eisenbahn über Dirschau fahren wollen, muß dieser Paß noch mit einem polnischen Sichtvermerk versehen sein. Für Personen, die in Ostpreußen ihren Wohnsitz haben, genügt ein von der zuständigen Passbehörde ausgestellter Personalausweis, falls diese Personen von Marienburg aus mit Auto usw. in das Freistaatsgebiet fahren wollen. Falls diese Personen auch mit der Bahn über Dirschau (Polen) nach Danzig fahren wollen, müssen sie ebenfalls einen Auslandspaß mit polnischem Blum haben.

Marienburg (Wpr.). Otto Sahnert.

Das Genossenschaftswesen

Vom Genossenschaftskapital

Es hat Phantasten gegeben, die der Meinung waren, man müsse das Kapital zerstören, wenn man den Kapitalismus vernichten und eine bessere Wirtschaftsform an seine Stelle setzen wolle. Diese Phantasten fanden auf der gleichen Stufe der Erkenntnis, wie jene Leipziger Buchdruckergesellen (Tiegelbrüder), die beim Aufstellen der ersten Buchdruckmaschinen (Schneidpressen) sie zu demolieren versuchten, um ihr Brot nicht zu verlieren.

Nachdem sich durch das klassische Beispiel in Rußland herausgestellt hat, daß man den Kapitalismus zwar zerstören kann, aber das Kapital selbst wieder braucht, um eine neue Wirtschaft aufzubauen, werden die Phantasten allerorten geheilt sein von ihrem Irrwahn und werden mit gesundem Menschenverstand erkennen, daß das Wichtigste am Kapital seine Dienbarkeit ist; daß es also darauf ankommt, das Kapital sich dienbar zu machen, statt ihm zu dienen. „Sich“, d. h. der Gemeinschaft, statt dem einzelnen.

Von hier aus gesehen, gewinnt die Kapitalbildung bei den Genossenschaften ein bedeutendes Interesse für alle die Volksgenossen, die in der Gemeinwirtschaft, in einer Wirtschaftsdemokratie eine bessere und höhere Wirtschaftsform erblicken als in der kapitalistischen Privatwirtschaft. Und dies sind nicht wenige. Mindestens 90 Proz. der Bevölkerung sind heute dem Kapital dienbar, statt umgekehrt; geistige und wirtschaftliche Kultur sind ihm untertan, denn: „Wer zahlt, befiehlt!“ ist der brutale Imperativ des Kapitals.

Nun haben die Genossenschaften schon längst erkannt, daß finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit nur durch Besitz eigenen Kapitals erreicht werden kann, und sie haben aus ihrer eignen Wirtschaft allmählich aus eignes Kapital gebildet und damit den Weg beschritten, der ihre Wirtschaft allmählich unabhängig gemacht hat vom Bank- und Handelskapital; noch nicht vom Industriekapital. Das Kapital der Genossenschaft ist ihren Mitgliedern dienstbar. Niemandem sonst. Und es ist nur noch eine Mengenfrage, in welchem Umfang das Kapital der Genossenschaften die Wirtschaft beeinflusst, dem Volk dienbar gemacht werden kann.

Hierüber gibt den vorläufig besten Anschauungsunterricht das klassische Land der Konsumgenossenschaftlichen Bewegung — England. In Heft 8 der „Internationalen Rundschau der Arbeit“, dem offiziellen Organ des Internationalen Arbeitsamts zu Genf, wird beispielsweise bemerkt, daß das eigne und Sparkapital der englischen Konsumgenossenschaften im Jahre 1924 auf 2000 Millionen Mark (2 Milliarden) angewachsen sei und sich gegen 1913 mehr als verdoppelt habe; trotz Krieg und Wirtschaftskrisen. Das ist ein schlagendes Beispiel von der selbsttätigen Bildung des Eigenkapitals, wenn man auch nur einen Teil der Wirtschaft im eignen Besitz hat. Denn der allergrößte Teil des vorhandenen Genossenschaftskapitals sind Ersparrnisse der Mitglieder aus dem Wirtschaftsbetrieb der Genossenschaft.

Wenn man nun berechnet, daß es in England 5 Millionen Mitglieder der Konsumgenossenschaften gibt, so entfällt von dem vorhandenen Kapital (2000 Millionen) ein Betrag von 400 M. auf jede Familie. Der Betrag ist im einzelnen nicht imponierend; aber er wird in der genossenschaftlichen Wirtschaftskonzentration zum starken Wirtschaftsfaktor. Aus 400 mal 5 Millionen werden 2 Milliarden, und diese 2 Milliarden sind es, die der Bewegung

wirtschaftliche Kraft, politischen Einfluß geben. Nicht umsonst sagte der englische Vertreter auf dem Genossenschaftstag des Zentralverbandes in München im Juni d. J., daß ihre Genossenschaften der „Staat im Staate“ seien und daß in nicht allzu ferner Zeit England überhaupt nur ein Genossenschaftsstaat sei.

Die Kapitalien der englischen Konsumgenossenschaften wurden 1924 zu 64 Proz. in den eignen Betrieben verwendet, 1925 nur noch zu 45—50 Proz. und in den letzten 10 Jahren waren nicht weniger als 660 Millionen Mark außerhalb der Bewegung angelegt. Vor allem in großen Unternehmungen des britischen Reiches und seiner Gemeinden; zur Errichtung von Wohnungen, Transportunternehmungen, zum Ausbau der Gas- und Elektrizitätsversorgung usw. Als bezeichnende Beispiele sei verzeichnet, daß die Bankabteilung der englischen Großeinkaufsgesellschaft der Gemeinde Guisborough kürzlich ein Darlehen von rund 200 000 M. gab, nachdem es ihr von drei Banken verweigert worden war! Und die Lastade eines jezt siebenwöchigen Bergarbeiterstreiks mit 800 000 Beteiligten ist nur erklärbar durch die finanzielle und wirtschaftliche Rückendeckung, welche die Bergarbeiter in den Konsumgenossenschaften besitzen.

Zwar sind wir in Deutschland noch nicht so weit. Noch lange nicht. Und die schönen Summen von rund 200 Millionen Goldmark eigener Sparkapitalien, die in den deutschen Konsumgenossenschaften im Jahre 1914 schon vorhanden waren, haben Krieg, Wirtschaftskrisen und Inflation gründlich zerstört. Aber schon ist man wieder am genossenschaftskapitalistischen Aufbau begriffen. Bereits im Jahre 1925, zwei Jahre nach der Zerstörung seiner Geldwerte besitzen die Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine an Geschäftsanteilen, Reserven, Spareinlagen und Überschuß 170 Millionen Mark Eigenkapital. — Mittel der Unabhängigkeit vom Bank- und Handelskapital. Und die Bank der Großeinkaufsgesellschaft steht in ein e m Jahre nahezu anderthalb Milliarden Mark (1500 Millionen) im Geldverkehr um.

Und wenn man nun bedenkt, daß der englische „Genossenschaftskapitalismus“ sich auf die 27 Silbertaler der armen Pioniere von Rochdale gründet und daß die Geschäftsanteile und Spareinlagen in den deutschen Konsumgenossenschaften, ihre Fabriken, Verkaufsstellen, Maschinen, Pferde, Last- und Personentransportwagen aus dem e i g e n W i r t s c h a f t s t a m m e n, so weiß man, wie man sich das Kapital dienbar zu machen kann und muß, auf dem Wege der Genossenschaftsbewegung, die keinem nimmt und allen gibt. —ff.

Sozialpolitik und bürgerliches Recht

Ausbau der Wochenhilfe

Am 30. Juni 1926 hat der Reichstag einen Gesetzentwurf verabschiedet, der in bezug auf die Muttergeldversicherung zwei wichtige Fortschritte bringt. Wenn es nach dem ursprünglichen Willen der Reichsregierung gegangen wäre, dann wäre eine Herabsetzung des Wochengelbes und der Wegfall des Stillgeldes durchgeführt worden. Dieser soziale Rückschlag konnte abgewehrt werden, dennoch enthielt der umgebänderte Regierungsentwurf die Bestimmung, daß die bisherige teilweise Minderstattung der Kosten der Familienwochenhilfe an die Krankenkassen in Wegfall kommen sollte. Auch dieser Anschlag mißlang, statt dessen ist ein einheitlicher Reichszuschuß von 50 M. für jeden Familienwochenhilffall beschlossen worden.

Die beiden obengenannten Fortschritte liegen in der zukünftigen Gewährung der unentgeltlichen Schwangerschafts- und der Verlängerung des Schwangerschaftsurlaubes von vier auf sechs Wochen für die erwerbstätige Frau. Das Washingtoner Abkommen über die Beschäftigung der Frau vor und nach der Niederkunft sieht eine Arbeitsruhe von sechs Wochen vor und nach der Entbindung für jede im gewerblichen Betriebe, im Verkehrsgewerbe und im Handelsbetriebe tätige Frau vor, ferner eine Vergütung, die ausreicht, um sie und ihr Kind in guten gesundheitlichen Verhältnissen zu erhalten. Es enthält weiter ein Kündigungsverbot für den Arbeitgeber aus Anlaß einer solchen Arbeitsunterbrechung. Zu dieser Ratifizierung konnte sich der Reichstag leider bisher noch nicht entschließen. Eine diesbezügliche Vorlage ist bis zum Herbst verlagt. Wahrscheinlich wird die Regelung der Materie erst in dem zu erwartenden Arbeiterführergesetz vorgenommen werden. § 195a Abs. 1 Nr. 1—4 hat jezt folgende Fassung erhalten: Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsnappschaffsverein gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenbeihilfe 1. bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel sowie, falls es erforderlich wird, ärztliche Behandlung, 2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 Reichsmark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden sechs Reichsmark zu zahlen, 3. ein Wochengelb in Höhe des Krankengeldes, mindestens 50 Reichspfennig täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft, 4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch

mindestens 25 Reichspfennig täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand kann einen Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen. Die Säugung oder die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Kassen bei Zahlung des Stillgeldes auf den Wert der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartiger Einrichtungen hinweisen.

Die Krankenkassen haben also neben der freien Hebammenhilfe auch Arznei und alle für eine Entbindung benötigten Krankenpflegeartikel, die sich in der ortsbüchlichen Preisgrenze für kleinere Heilmittel halten, zu gewähren. Soweit die Säugung für letztere einen Höchstbetrag vorsetzt, gilt diese Grenze.

Sinter § 195a Abs. 1 ist dann eingefügt, daß die Dauer des Wochengelbeszugs vor der Entbindung auf zwei weitere Wochen erstreckt wird, wenn die Schwangere während dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt und vom Arzt festgestellt wird, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird. Trzt sich der Arzt bei der Berechnung des Zeitpunktes der Entbindung, so hat die Schwangere gleichwohl Anspruch auf das Wochengelb von dem im ärztlichen Zeugnis angenommenen Zeitpunkt bis zur Entbindung.

Die bisherige Bestimmung, daß das Wochengelb für die ersten vier Wochen spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig wird, ist gestrichen. Jetzt heißt es, daß das Wochengelb für die Zeit vor der Entbindung jeweils sofort, nicht erst mit dem Zeitpunkt der Entbindung fällig wird.

Die Säugung kann den einmaligen Entbindungslohnbeitrag von 10 bis auf 25 Reichsmark erhöhen, die Dauer des Wochengelbeszugs bis auf 13 Wochen und des Stillgeldbezugs bis auf 26 Wochen erweitern.

Nach § 205a erhalten auch Wochenhilfe die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegekinder der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn 1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, 2. ihnen ein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 195a (siehe oben) nicht zusteht und 3. die Versicherten in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsnappschaffsverein gegen Krankheit versichert gewesen sind. Als Wochenhilfe werden die oben in § 195a Abs. 1 Nr. 1—4 bezeichneten Leistungen für Versicherte gewährt, jedoch beträgt in allen Fällen das Wochengelb 50 Reichspfennig und das Stillgeld 25 Reichspfennig täglich. Auch hier ist das Wochengelb vor der Entbindung jeweils sofort fällig. Auch für die Familienwochenhilfe kann die Säugung die Dauer des Wochengelbeszugs bis auf 13 Wochen, des Stillgeldbezugs bis auf 26 Wochen erweitern. Bezüglich der Auszahlung des Wochengelbes bei Familienwochenhilfe konnte der Rassenvorstand bisher so bestimmen, daß dieses auf einmal oder in Teilbeträgen gezahlt wird. Der Satz ist gestrichen, weil das Wochengelb vor der Entbindung jezt jeweils sofort fällig ist. Das Wochengelb für Familienangehörige nach der Entbindung müßte danach ebenso wie für Versicherte in Wochenbeträgen ausgezahlt werden. Das Organ des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen empfiehlt denjenigen Kassen, die bisher das Wochengelb bei Vorlegung der Geburtsurkunde im Gesamtbetrage auszahlten, diese Übung aus praktischen Gründen beizubehalten. Das Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1926 in Kraft. P. Lo.

Korrespondenzen

Düsseldorf. Am 14. August fand eine Monatsversammlung statt, in welcher Arbeitersekretär Kollege W. Böhme einen Vortrag über das neue Unfallversicherungsgesetz hielt. Für die Lehrlingsabteilung wurde ein Beitrag von drei Kollegen gewährt. Sechs Kollegen wurden aufgenommen, einer ausgeschlossen. Den Schluß der Versammlung bildete eine kurze Besprechung der Anträge zum Goutag.

Dhlig (Rhd.). Die hiesige Buchdruckerei W i l h e l m Müller jun. versuchte Anfang Juni, ihrem Gesamtpersonal alle Leistungs- resp. Gehaltszulagen abzugeben, da die momentan schlechte Geschäftslage dies erforderte. Die Gehilfenschaft war damit aber keinesfalls einverstanden und sagte härtesten Kampf an, zumal sie, nachdem schon zwei Kollegen entlassen waren, reichlich zu tun hatte und demzufolge auch volle Bezahlung verlangte. Bei dem beschäftigten Lohnabzug sollte gerade das alte Personal, das zwischen 10 und 30 Jahren bei der Firma beschäftigt war und die proportional höchsten Aufschläge bezog, am meisten getroffen werden. (Bei der Firma bestehen Aufschläge nach Geschäftszugehörigkeit, und zwar 5 Proz. für je fünf Jahre.) In mehrmaligen Verhandlungen wurde damals die Absicht vereitelt. Drei Wochen später wurde jedoch, um wenigstens etwas zu erreichen, von der Firma Kurzarbeit angeordnet. Damit war es aber anscheinend noch immer nicht genug, denn am 20. August fertigte die Firma die Gehilfen mit folgendem Zirkular ab: „Wir sind infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage leider gezwungen, die bisher als Konjunkturaufschläge bezahlten überärztlichen Löhne allgemein von der nächsten Lohnzahlung ab, die in der kommenden Woche erfolgen wird, abzubauen, weil sie die Existenzgrundlage des Geschäftes gefährden. Wir bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen, erklären uns aber bereit, den Abbau nicht auf einmal, sondern in drei Stufen innerhalb der nächsten drei Wochen erfolgen zu lassen, damit er nicht so plötzlich in Erscheinung tritt.“ Bei der Überreichung an den Obmann erklärte der Gehilfenführer, daß diejenigen, die mit dieser Maßnahme nicht einverstanden seien, kündigen könnten. In einer Betriebsversammlung lehnten die

Gehilfen dieses Anstalts ab, worauf dann jeder Kollege per Einschreibebrief davon in Kenntnis gesetzt wurde, daß die durch den Betriebsobmann ausgesprochene Kündigung von der Firma als ungenommen gelte, falls nicht bis zum 23. August, mittags, eine gegenseitige Erklärung abgegeben worden sei. Das Schreiben wurde von allen Kollegen stillschweigend angenommen. In einer Versammlung am 24. August, die von vielen Kollegen aus der Umgebung besucht war, wurde beschloffen, sofortlich zusammenzutreten und abzuwarten, was die Firma nun weiter unternehme. In drei Großstadtteilen wurde neues Personal gesucht. Es liefen auch zahlreiche Meldungen von auswärtigen Gehilfen ein, die von dem Konflikt noch nicht unterrichtet waren, später jedoch von ihren Ortsleitungen benachrichtigt wurden und die Kondition nicht annahmten. Darauf suchte die Firma in einer Besprechung mit dem Obmann zu erfahren, ob die Gehilfenhaft auf einer andern Basis (eventuell 10 Proz. für alle, ohne Unterschied der Geschäftszugehörigkeit) zu verhandeln bereit sei, was aber abgelehnt wurde und als Forderung Selbstbestätigung aufgestellt wurde. Diese Einigungsverhandlung scheiterte, ebenso eine neue dreitägige Unterredung am folgenden Tage, bei welcher Gelegenheit von Seiten des Vertrauensmannes die Firma auf die Schädigungen der eignen Interessen und des moralischen Ansehens bei den Abnonnaten usw. hingewiesen wurde. Ebenso wurde die Arbeitsfreudigkeit herabgemindert. So sah sich dann am 27. August, vor Ablauf der Kündigung, die Firma veranlaßt, ihre beschäftigte Lohnverminderung zurückzunehmen und die Forderung auf volle Beschäftigung anzuerkennen, worauf von Seiten des Obmannes die Kündigungen zurückgenommen wurden. So hat denn bessere Einigkeit einen Konflikt vermieden, bei dem beide Teile hätten Federn lassen müssen.

Potsdam. (Druker.) In der gemeinsamen Vertammlung der Potsdamer und Brandenburger Drucker am 25. Juli waren als Referenten vom Kreisverband der Kollege Wendtland und der Kollege Bretschneider erschienen. Ferner waren vom Kreisverband der Kollege Boewer und von der Zentralkommission der Kollege Walter Schulze anwesend. Letzterer übermittelte die besten Grüße der Zentralkommission und verwies auf die heute ebenfalls stattfindenden Drucker tagungen in Karlsruhe und Hamburg. Kollege Wendtland referierte Johann über den letzten deutschen Druckerkongress. Redner gab ein umfassendes Bild von der arbeitsreichen Tagung und verstand es meisterhaft, die wichtigsten Anträge zu kommentieren. Die Arbeitslosigkeit und das Überdennunwesen können bei strikter Durchführung des Tarifs bezüglich des Einmischensystems usw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Darum müssen auch die lauen Kollegen zur Wahrnehmung ihrer Rechte erzoget werden. Die Rationalisierung der Arbeitsmethoden, die Offsetfrage, die Tiefdruckfrage sowie der weitere Ausbau der Sparte konnten vom Redner leider nur in vorgezeichneter Redezeit kurz gestreift werden. Reichler Beifall lohnte dem Referenten, und die sehr eingehende Diskussion zeugte für das große Interesse der Zuhörer am Vortrag. Kollege Boewer gab den Kasienbericht des Kreises, der einen Bestand von 30 M. und eine Schuldensatz von 500 M. aufweist. Dann machte Kollege W. Schulze noch einige Ausführungen über die Zentralkommission, denen ein technisches Referat des Kollegen Bretschneider über „Manufaktur- und Filmdruck“ folgte. Auch diesem Referenten lohnte reichler Beifall. In der Diskussion betonte Kollege W. Schulze, daß der Lidtbrud zwar für uns keine Gefahr bringe, aber die Zentralkommission werde die Entwicklung des Filmdrucks aufs Beste beobachten. Nach weiterer lebhafter Diskussion wurden noch Kreisangelegenheiten besprochen. Nachdem der Kollege Boewer noch die vielseitige Druckausstellung besprochen hatte, fand um 2 Uhr gemeinsame Mittagstafel statt; anschließend daran ein Spaziergang durch Potsdam, und ab 7 Uhr abends wurde im Vereinslokal in der gemüthlichsten Stimmung das Tanzbein geschwungen, bis die Zeit zum Aufbruch machte.

Quechlinburg. Am 18. Juli hatten wir in Thale unter reger Beteiligung der Kollegen, anschließend an einen Spaziergang durchs Bodeltal, eine Wanderversammlung unseres Ortsvereins. Kollege Janzon (Mehrsleben) erstattete hier Bericht über den 13. Verbandstag in Berlin. Der Referent gab eine klare Darstellung der dort gepflogenen Verhandlungen und detaillierte einige bemerkenswerte Einzelheiten besonders. Der regen Diskussion über das Gehörte schloß sich der Dank des Vorstehenden an Kollegen Janzon an, worauf die Tagung nach einer Sammlung für einige erwerbslose Kollegen ihr Ende erreicht hatte. — Nach eingetragener Mittagessen erfolgte nachmittags ein Besuch des Harzer Bergtheaters zu Schafepaars „Was ihr wollt“. — Ein Verdienst an schönen Gelingen dieses Tages, an welchem neben den Thaleser Kollegen auch einige Ballenstedter teilnahmen, hatte außer dem Bildungsverband, welcher seinen Mitgliedern eine Eintrittskarte zu genannter Vorstellung spendete, auch der Gesangsverein „Typographia“ durch den Vortrag einiger Lieder.

r. Siegen. Die Bezirksversammlung am 8. August in Berleberg war gut besucht. Mit Entschuldigung fehlten die Orte Alentrichen und Beldorf-Wissen. Nach Bekanntgabe einiger Mitteilungen erfolgte Erstattung des Kasienberichts und Entlastung. Der Hauptpunkt der Tagesordnung bildete das Referat vom Berliner Verbandstag. Dieser Aufgabe entledigte sich Kollege Bertam (Köln) in trefflicher Weise. Die in Berlin gefassten Beschlüsse wurden Einwendungen nicht gemacht. Aus Mitteilungen der Vertrauensleute war zu entnehmen, daß die gewerbliche Lage des Bezirks sich im allgemeinen in normalen Grenzen bewegt. Nach Bewilligung der Delegiertenkosten zur Gaujugendleiterkonferenz und Fahrtenentschädigung fand die Versammlung mit einem Hoch auf den Verband ihren Abschluß. — Anschließend an die Tagung war Gelegenheit gegeben, die Jubiläumdrucksachen der Gauve Rheinland-Westfalen und Berlin in Augenschein zu nehmen. Ein Rundgang durch die Betriebsanlagen der Firma Wündel bot mancherlei Interessantes und wird für die Beteiligten in angenehmer Erinnerung bleiben. Auch an dieser Stelle sei der Firma für ihr Entgegenkommen bestens Dank gesagt.

Wittenberg. (Maschinensetzer.) Am 8. August hatten wir hier eine gutbesuchte Vertammlung des Bezirks Dessau. Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildete der Bericht vom 5. Deutschen Maschinensetzertag durch den Kollegen Wintler (Magdeburg), mit anschließender Aussprache. Nach kurzer Begründung durch den Gauvereinsgeschäftsführer wurde einer Beitragserhöhung von wöchentlich 5 Pf. zugestimmt, um das 25jährige Bestehen der Maschinensetzervereinigung des Saaleganges im nächsten Jahre in Magdeburg würdig feiern zu können. Um möglichst allen Kollegen des weitverzweigten Gauves die Teilnahme zu ermöglichen, wird den einzelnen Ortsvereinen die Errichtung von Sparkassen empfohlen. Als nächster Versammlungsort wurde Köthen bestimmt.

Allgemeine Rundschau

Eine Werbewoche der Büchergilde Gutenberg. In der Woche vom 19. bis 25. September steht eine verstärkte Propagandatätigkeit der Büchergilde ein. Wir bitten die Kollegen, sich jetzt darauf vorzubereiten und Material von den Vertrauensleuten der Gilde anzufordern. Die entsprechenden Adressen sind in der vorigen Nummer des „Korr.“ enthalten. Nachfragen wäre noch, daß Berliner Kollegen sich an die Geschäftsstelle der Büchergilde, SW 61, Dreißundstraße 5, Zimmer 108, zu wenden haben. In Leipzig ist das Material von der Geschäftsstelle der Gilde, Salomonstraße 8, zu erlangen.

Vortragentwurf für Jugendberufshilfen. In der internationalen Werbewoche werden auch viele Jugendberufshilfen abgehalten werden. Um den Jugendleitern Anhaltspunkte für einen geeigneten Vortrag zu bieten, hat der ADGB, entsprechendes Material vorbereitet, das von ihm angefordert werden kann. (Ansprache: Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin S 14, Jänsestraße 6.)

Nachahmendes Beispiel. Die Geschäftsleitung der „Neuen Tageszeitung“, Druckerei und Verlag, A.-G., in Friedberg i. H., unternahm am Sonntag, dem 22. August, mit dem gesamten Personal nebst deren Angehörigen auf Geschäftsunkosten eine herrliche Rheinfahrt nach Koblenz, mit Rückfahrt durch das schöne Lahntal.

Meisterprüfung. Vor der Handwerkerkammer in Breslau bestand der Maschinensetzer Wilhelm Weigel am 20. Juli die Meisterprüfung mit dem Prädikat „Ausgezeichnet“.

Der Arbeitsmarkt im Juli 1926. Wie das Reichsarbeitsblatt in seiner Nummer vom 1. September berichtete, zeigte der Arbeitsmarkt im Juli eine deutlichere Verbesserung als im Juni. Aus der Statistik der Krankenkassen ergab sich für den Juli weiterhin eine geringe Zunahme an versicherungspflichtigen Mitgliedern. Die Gesamtzahl der in Arbeit stehenden Pflichtversicherten belief sich zu Beginn des Monats auf 13 412 146, am Monatschluß auf 13 440 863. Das bedeutet eine Zunahme von 28 717 oder 0,2 Proz. (Juni + 0,1 Proz.). Die Zahl der Ende Juli „bei den Arbeitsnachweiser“ verfügbaren Arbeitsuchenden (2,25 Millionen) läßt im Vergleich zum Bestand am Ende Juni (2,34 Millionen) um rund 87 000. Ramen im Vormonat auf je zwei offene Stellen durchschnittlich etwa 13 Bewerber, so vermehrte sich die Zahl im Berichtsmonat auf durchschnittlich 11. In der Erwerbslosenfürsorge war für die Zeit vom 15. Juli bis 15. August ein Rückgang der Zahl Spruchnahme zu verzeichnen. Es wurden am 15. Juli 1 718 530, am 1. August 1 652 492 und am 15. August 1 604 278 Hauptunterstützungsempfänger gezählt. Das bedeutet in der zweiten Julihälfte eine Abnahme um etwas über 66 000 oder 3,8 Proz. und in der ersten Augusthälfte noch immer eine, wenn auch etwas geringe Abnahme um etwas über 48 000 oder 2,9 Proz. Aus den Berichten der Gewerkschaften war ebenfalls eine Verbesserung gegenüber dem Vormonat erkennbar. In 40 Berichtenden Verbänden waren am Stichtag, dem 31. Juli, von rund 3,4 Millionen Mitgliedern 699 917 oder 17,7 Proz. (gegen 18,1 Proz. im Vormonat) arbeitslos; 563 823 oder 16,6 Proz. (gegen 17,2 am 26. Juni) arbeiteten mit verkürzter Arbeitszeit. Aber die Arbeitsmarktlage in der graphischen Industrie entrollte die reichsamliche Statistik folgendes Bild:

Monat	Verband der Buchdrucker	Giltsarbeiterverband	Etzengruppen und Stein-drucker	Buchbinder	Guten-berg-bund	Gra-phischer-Verband (typo-lisch)	Gemisch-ten-Gewerkschaften
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
1925							
Januar	0,5	2,3	1,1	3,0	0,1	4,2	8,1
Februar	0,2	3,1	0,9	2,4	0,1	2,7	5,3
März	0,5	2,6	0,9	2,3	0,1	1,7	5,1
April	0,4	2,1	0,7	2,5	0,2	0,9	4,9
Mai	0,3	1,1	0,7	2,2	—	0,9	5,0
Juni	0,8	1,6	0,8	2,3	0,2	0,8	5,2
Juli	1,2	2,8	0,7	2,1	0,3	1,7	5,8
August	1,7	3,2	1,7	3,0	0,5	3,5	6,9
September	1,7	3,3	1,8	3,8	0,5	3,4	4,5
Oktober	1,8	3,5	2,5	3,9	1,0	3,8	5,8
November	2,0	5,2	3,2	6,5	0,7	6,8	10,7
Dezember	4,1	7,6	6,1	11,9	1,5	9,7	10,4
1926							
Januar	6,3	9,6	9,1	13,6	2,4	11,1	22,6
Februar	6,2	10,5	10,1	14,5	2,4	10,7	22,0
März	6,6	11,6	10,9	15,5	2,9	11,3	21,4
April	6,5	10,5	11,0	16,8	2,3	10,0	18,6
Mai	6,5	10,7	10,6	14,5	2,6	11,3	18,1
Juni	6,3	9,6	10,7	16,9	2,5	11,3	17,2
Juli	7,9	9,6	10,6	18,3	2,8	17,0	16,6

So wird's gemacht. Zu den höchsten Mitteln der ostelbischen Agrarier, sich die Landarbeiter zu niedrigsten Löhnen gefügig zu machen, gehört die Beschränkung ihrer Freizügigkeit. Seitdem in der Republik die Polizei nicht so willfährig wie einst ihre Hilfe dazu leih, werden andre Wege eingeschlagen. So veröffentlichte der Landbund Angermünde im Juli folgenden Hinweis: „Ein Arbeitgeber darf nur Arbeitskräfte einstellen, die ihre letzte Arbeitsstelle ordnungsmäßig verlassen haben und dies durch einen Entlassungsschein beweisen können. Wer eine Arbeitskraft ohne Entlassungsschein einstellt, sich auf münd-

liche Erklärungen des Arbeitnehmers einläßt oder absichtlich einen in einer andern Wirtschaft Beschäftigten einstellt, verliert gegen Anstand und gute Sitte, er setzt sich außerdem in Widerspruch zu der Verpflichtungserklärung, die in der diesjährigen Generalversammlung angenommen wurde. Die Mitglieder des Arbeiterverbandes verpflichten sich hiermit gegenseitig, nur Arbeitskräfte einzustellen, die im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten Entlassungsscheines von der letzten Arbeitsstelle sind.“ Das klingt harmlos, bedeutet aber nichts andres, als daß kein Landarbeiter des Bezirks seine Stellung wechseln kann, wenn es seinen derzeitigen Arbeitgeber nicht paßt. Gerade der bodenständige Landarbeiter ist dadurch in seiner „gesetzlich garantierten“ Freizügigkeit getnebelt. Schließlich muß aber auch der ein-sätzigste Landarbeiter einsehen, daß ihm gegen solche Schikanen nur eine starke gewerkschaftliche Solidarität helfen kann. Dann aber schreiben die Agrarier sofort über den Terrorismus — der andern.

Die deutsche Wirtschaftsenquete und ihre Bedeutung. In dem unter dieser Überschrift in Nr. 68 veröffentlichten Artikel wurde uns ergänzend mitgeteilt, daß als Vorsitzender des wichtigen Unterausschusses IV, der sich mit Fragen der Arbeitszeit, der Arbeitsleistung und deren Beziehungen zueinander zu beschäftigen hat, Professor Dr. Ludwig Heyde, Herausgeber der „Sozialen Praxis“, fungiert. Sein Stellvertreter ist Fritz Tarnow, Vorsitzender des Deutschen Holzarbeiterverbandes.

Soziale Fürsorge. Zu dem vielumstrittenen Thema „Wertspensionskassen“ liefert die Firma Krupp in Essen einen wertvollen Beitrag, der bedauerlicherweise für die Betroffenen von weittragender Bedeutung ist, aber die jahrzehntelange scharfe Gegnerenschaft der Gewerkschaften gegen derartige Kasengründungen und „Kosthalten“ voll auf rechtfertigt. Die Firma Krupp hat bei der Aufsichtsbekörde eine vorläufige Schließung der Wertspensionskasse durchgesetzt. Die derzeitigen Leistungen werden aus der Geschäftskasse gezahlt. Am 1. Juli d. J. bezogen 3436 Männer Pensionen in Höhe von 15 bis 28 M. monatlich. Witwenpensionen wurden mit einem Monatsatz von 12 M. an 2839 Witwen gezahlt. In einer von etwa 3000 Personen besuchten Protokollversammlung, in der Reichstagsabgeordneter Giesberts als Referent auftrat, kam es zu leidenschaftlichen Anklagen gegen die Firma. Solange die Arbeiter und Angestellten im Dienste des Werkes fronen konnten, waren sie zur Beitragsleistung für die Pensionskasse verpflichtet, und heute lasse man sie in einer Zeit tiefster wirtschaftlicher Not leer ausgehen. Der Vorkher, Herr Krupp von Bohlen-Halbach, wurde an ein im Jahre 1912 gegebenes Versprechen erinnert, wonach er mit seinem ganzen Vermögen für die Pensionskasse haften wolle. Die Versammlung wählte eine Delegation, die sofort bei der Regierung vorstellig werden soll, um die Rechte der Kruppischen Wertspensionskassen zu vertreten. — Das Beispiel der kapitalgewaltigen Westfalia Krupp zeigt, wie leicht eine zwangs- und mehrjährige Beitragsleistung zum Fenster hinausgeworfen sein kann und sollte als Warnung dienen, wenn sich erneut Gefährte zu derartigen Betriebskapitalansammlungen zeigen sollten, die letzten Endes nur zur Enttötung der Arbeiterschaft beitragen. Denn auch im günstigsten Fall kommen nur verschwindend wenige in den Genuß ihres eignen „ersparten“ Geldes.

Die Nichtabführung von Erwerbslosenfürsorgebeiträgen nicht strafbar? Durch die Tages- und Fachpresse ist in den letzten Wochen die Nachricht von einem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden gegangen, nach dem eine Befragung von Arbeitgebern nicht eintreten kann, wenn sie Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge an die Krankenkasse, der der Beitragseinzug übertragen worden ist, nicht abführen. Im Anschluß daran ist die Vermutung ausgesprochen worden, daß nun ein Arbeitgeber jederzeit straffrei ausgehen könnte, wenn er sich weigert, die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge der in Frage kommenden Krankenkasse zuzuführen. Diese Vermutung ist falsch. Das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden bezieht sich nur darauf, daß eine gerichtliche Verurteilung des Arbeitgebers nicht stattfinden kann. Dagegen sieht § 44 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vor, daß die Gemeinde befugt ist, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Verordnung oder der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 150 M. für jeden Fall festzusetzen. Die Strafen werden wie Gemeindeforderungen beigetrieben. Arbeitgeber, die sich etwa auf das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden stützen wollen, seien auf diese Vorschriften aufmerksam gemacht, da ihnen sonst durch die Befragung durch die Gemeinde erheblicher Schaden entstehen kann.

Der Vater der Ansichtskarte. Zu dieser Notiz in Nr. 67 teilte uns ein Kollege, der im nächsten Monat sein 50jähriges Jubiläum feiert, das Folgende mit: „Ich bekam bereits am 5. Juni 1885 eine bunte Ansichtskarte vom Feldberg im Taunus nach Gera zugehändelt, die sich heute als erste Ansichtskarte in meinem Besitze befindet. Die Karte ist von Chr. Peip in Gotha gedruckt und mit dem Vermerk versehen: „Lebe Nachahmung wird gerichtlich verfolgt.“ In einer weiteren Aufschrift wird uns gesagt: „Die Angabe, daß durch Lutz die Ansichtskarte im Jahre 1894 eingeführt resp. wieder eingeführt ist, wage ich zu bezweifeln. Vor mir liegt eine Ansichtskarte aus dem Harz aus dem Jahre 1891. Auf dieser Karte sind Ansichten der Stadt Blankenburg sehr schön wiedergegeben.“ — Nach diesen Äußerungen ist also die Vaterstadt der Ansichtskarte noch sehr unstritten und es dürfte Sache des Historikers sein, seine Feststellungen noch einmal nachzuprüfen.

Literarisches

Bekanntgabe der „Zeltchrift“. Anlässlich der diesjährigen Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereins in Göttingen (6. und 8. September) ist die „Zeltchrift“ in festlichem Gewande und bedeutend erweitertem Umfang erschienen. Inhaltlich sowohl als auch in typographischer Hinsicht stellt die Zeitschrift eine hochachtbare Leistung dar, an der jeder Fachmann seine Freude haben wird. Zahlreiche Beiträge in der verschiedensten Fachrichtung erheben den Wert des Heftes noch weitentfremt. Interessant ist die Bekanntgabe zum Preise von 1,50 M. von der Geschäftsstelle der „Zeltchrift“, Berlin W 9, Büchergasse 3, beziehen.

